

## Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 27. Mai 2021	Änderungsanträge Redaktionskommission vom 9. Juni 2021
	<b>Gesundheitsgesetz</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<b>Der Erlass GDB 810.1 (Gesundheitsgesetz vom 3. Dezember 2015) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</b>
<p><b>Art. 6</b> Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p><sup>1</sup> Den Einwohnergemeinden obliegen in Hauptverantwortung folgende Aufgaben:</p> <p>a. die Überwachung der allgemeinen Hygiene;</p> <p>b. die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitätsorientierten und effizienten Versorgung mit Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause; anzubieten sind die ambulante Grundversorgung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung<sup>1)</sup>, hauswirtschaftliche Dienstleistungen und ein Mahlzeitendienst;</p> <p>c. die Betagtenbetreuung sowie die Förderung von Betagtenheimen und anderer Betagten-Wohnformen;</p> <p>d. die Sicherstellung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Pflegeheimen und weiteren Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege gemäss Pflegeheimliste;</p> <p>d1. die Sicherstellung der Restfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung<sup>2)</sup></p> <p>e. die Sicherstellung der Familienhilfe, der Mütterberatung sowie des Hebammen-diensts;</p>	<p>d1. die Sicherstellung der Restfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung<sup>3)</sup>;</p>

<sup>1)</sup> [SR 832.112.31](#)

<sup>2)</sup> [SR 832.10](#)

<sup>3)</sup> [SR 832.10](#)

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 27. Mai 2021	Änderungsanträge Redaktionskommission vom 9. Juni 2021
<p>f. die Sicherstellung der Bestattungen;</p> <p>g. der Vollzug der Vorschriften gemäss dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen<sup>4)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 durch Vereinbarung öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen übertragen. Sie können bestimmte Aufgaben gemeinsam wahrnehmen oder diese zusammen an öffentliche oder private Institutionen und Organisationen sowie weitere Personen übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden schliessen für die Sicherstellung der spitalexternen Gesundheitspflege gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung<sup>5)</sup> und der Hilfe zu Hause gemäss Absatz 1 Buchstabe b gemeinsam eine Leistungsvereinbarung mit der kantonal anerkannten Spitexträgerorganisation ab.</p>	
<p><b>Art. 9</b> c. Finanzdepartement</p> <p><sup>1</sup> Das Finanzdepartement vollzieht dieses Gesetz sowie die weiteren gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und übt die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen aus, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind. Es vollzieht internationale und interkantonale Vereinbarungen.</p> <p><sup>2</sup> Ihm obliegt insbesondere:</p> <p>a. die Leitung und die Koordination der Massnahmen im Gesundheitswesen;</p> <p>b. die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen, öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen des Gesundheitswesens auf kantonalen und interkantonalen Ebenen;</p> <p>b1. die Festlegung der Bedarfsermittlungsinstrumente für die im Bereich der ambulanten und stationären Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen tätigen Einrichtungen sowie der Anforderungen an das Qualitätsmanagement, soweit dies nicht abschliessend durch das übergeordnete Recht vorgegeben ist;</p>	

<sup>4)</sup> SR [818.31](#)

<sup>5)</sup> SR [832.112.31](#)

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 27. Mai 2021	Änderungsanträge Redaktionskommission vom 9. Juni 2021
<p>c. die Koordination und die Überwachung des ambulanten Notfalldiensts (Art. 42 f. dieses Gesetzes);</p> <p>d. die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen, insbesondere die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;</p> <p>e. die Aufsicht über Personen und Einrichtungen die Menschen behandeln oder pflegen (Art. 31 ff. und Art. 74 ff. dieses Gesetzes);</p> <p>f. die Erteilung und der Entzug der betreffenden Berufsausübungs-, Assistenten- und Betriebsbewilligungen (Art. 31 ff., Art. 44 ff. und Art. 72 dieses Gesetzes);</p> <p>g. die Erarbeitung des Leistungsauftrags an das Kantonsspital und des jährlichen leistungsbezogenen Kredits in Zusammenarbeit mit dem Spitalrat des Kantonsspitals;</p> <p>h. die Organisation einer geeigneten Verwaltungssteuerung, um die Qualität, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit des Kantonsspitals laufend zu überprüfen;</p> <p>i. die Organisation und die Durchführung der Gesundheitskontrollen und Gesundheitsberatungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. i dieses Gesetzes).</p> <p><sup>3</sup> Das Finanzdepartement kann Befugnisse auf den Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin, den Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin und den Kantonszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin übertragen.</p>	<p>e. die Aufsicht über Personen und Einrichtungen<sup>1</sup>, die Menschen behandeln oder pflegen (Art. 31 ff. und Art. 74 ff. dieses Gesetzes);</p>
<p><b>Art. 32</b> Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Personen, welche eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben und über eine ausländische Berufsausübungsbewilligung oder eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, dürfen ihren Beruf gemäss den geltenden internationalen Abkommen und bundesrechtlichen Vorschriften während längstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Obwalden ausüben, ohne eine Berufsausübungsbewilligung einzuholen. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich vorgängig beim Finanzdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten beim Kantonstierarzt bzw. bei der Kantonstierärztin melden.</p> <p><sup>1a</sup> Die Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit werden in einem beschleunigten, kostenlosen Verfahren geprüft. Der betreffenden Person wird im Anschluss mitgeteilt, ob sie die Tätigkeit aufnehmen darf.</p>	

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 27. Mai 2021	Änderungsanträge Redaktionskommission vom 9. Juni 2021
<p><sup>2</sup> Auf Inhaber und Inhaberinnen ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen, gelangt das Verfahren gemäss Absatz 1 und 1a unabhängig von der Dauer der Berufsausübung sinngemäss zur Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Keiner Berufsausübungsbewilligung bedürfen fachlich ausgebildete Personen im Angestelltenverhältnis, die unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht einer Fachperson mit einer Berufsausübungsbewilligung der gleichen Berufsgattung stehen. Bei Ärzten und Ärztinnen muss die beaufsichtigende Fachperson über denselben Facharztstitel verfügen.</p> <p><sup>4</sup> Für angestellte, unter der fachlichen Verantwortung einer Fachperson mit einer Berufsausübungsbewilligung der gleichen Berufsgattung stehende Personen, welche universitäre Medizinal- oder Psychologieberufe ausüben, ist eine Assistentenbewilligung durch die beaufsichtigende Fachperson einzuholen.</p>	<p><sup>2</sup> Auf Inhaber und Inhaberinnen ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen, gelangt das Verfahren gemäss Absatz 1 und 1a unabhängig von der Dauer der Berufsausübung sinngemäss zur Anwendung.</p>
	<p><b>II. Der Erlass GDB <u>851.11</u> (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</b></p>
<p><b>Art. 17g</b> Datenlieferung</p> <p><sup>1</sup> Spitäler und Geburtshäuser haben dem zuständigen Departement innert der ihnen angesetzten Frist jene patienten- und betriebsbezogenen Daten unentgeltlich zu liefern, die erforderlich sind für:</p> <p>a. die Spitalplanung mitsamt Erstellung der Spitalliste, Vergabe der Leistungsaufträge und Abschluss der Leistungsvereinbarungen;</p> <p>b. die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Leistungsauftrags sowie der mit der Leistungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen;</p> <p>c. die Überprüfung der Qualität und der Leistungskosten anlässlich von Vergleichen;</p> <p>d. die Rechnungskontrolle im Zusammenhang mit Referenz- und Standorttarifen;</p> <p>e. die Prüfung des Kantonsanteils gemäss Art. 49a Abs. 1 KVG;</p> <p>f. die Ausübung des Rückgriffsrechts des Kantons gemäss Art. 79a KVG.</p>	<p>d. die Rechnungskontrolle im Zusammenhang mit Referenz- und <del>Standortarifen</del> <u>Standorttarifen</u>;</p>